

Friedhofsatzung der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund des § 19 Absatz 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 29.10.2014 folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Frankenblick erlassen :

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Widmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht, Bestattungspflicht und Bestattungszeit
- § 8 Bestattungspflichtige
- § 9 Säрге
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Ausgrabungen, Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Reihengrabstätten
- § 17 Familiengräber/Wahlgrabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsgrabanlage
- § 19 Ehrengabstätten
- § 20 Größe der Grabstätten

V. Grabnutzungsrecht

- § 21 Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes
- § 22 Übertragung des Grabnutzungsrechtes
- § 23 Löschung des Grabnutzungsrechtes

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 24 Gestaltungsgrundsätze
- § 25 Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Gestaltung der Grabmäler
- § 27 Farbanstrich, Grabinschriften
- § 28 Grabeinfassungen
- § 29 Größe der Grabmäler
- § 30 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen / Zustimmung
- § 31 Ersatzvornahme
- § 32 Fundamentierung und Befestigung
- § 33 Unterhaltung
- § 34 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 35 Herrichtung und Unterhaltung
- § 36 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 37 Benutzung von Leichenhallen
- § 38 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 39 Alte Rechte
- § 40 Haftung
- § 41 Ordnungswidrigkeiten
- § 42 Gebühren
- § 43 Gleichstellungsklausel
- § 44 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Frankenblick gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Döhlau, Flurstück-Nr. 54/3, Gemarkung Döhlau
- b) Friedhof Grümpen, Flurstück-Nr. 191/6, Gemarkung Grümpen
- c) Friedhof Mengersgereuth, Flurstück-Nrn. 480/3 ; 475/3 ; 86/5 ; 86/6, Gemarkung Mengersgereuth
- d) Friedhof Rabenäufig, Flurstück-Nr. 312/9 ; 312/7, Gemarkung Rabenäufig
- e) Friedhof Rauenstein, Flurstück-Nr. 600/7, Gemarkung Rauenstein
- f) Friedhof Rückerswind, Flurstück-Nr. 555/3, Gemarkung Rückerswind
- g) Friedhof Schichtshöhn, Flurstück-Nr. 122/6, Gemarkung Schichtshöhn

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Frankenblick waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf einem der Friedhöfe hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Verstorbenen werden in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in die Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Frankenblick in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Frankenblick auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zulassen, d.h. aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen bzw. außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs :
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu rauchen, zu lärmern, zu betteln, zu spielen, Rundfunkempfänger und Tonträger zu betreiben,
- j) das Abreißen, Entfernen bzw. Beschädigen von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstigen Gegenständen
- k) die Einfriedung des Friedhofs zu übersteigen.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeindeverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Gemeindeverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende eine für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichende Haftpflichtversicherung besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeindeverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Kopie der Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor

Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr , an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeindeverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Gemeindeverwaltung kann die Gewerbetreibenden die Zulassung, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer versagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung unentbehrlich.
- (8) Für die Anzeige nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat in der Regel durch den Bestattungspflichtigen zu erfolgen. Dieser kann ein Bestattungsinstitut oder einen Dritten damit beauftragen. Ist der Anzeigende nicht Bestattungspflichtiger, tritt dieser in die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein. Die Amtshandlungen der Gemeindeverwaltung mit dem Anzeigenden, dem Antragsteller, erfolgen unbeschadet der Rechte Dritter. Die Gemeindeverwaltung geht davon aus, dass der Antragsteller, sofern er nicht erstrangiger Bestattungspflichtiger ist, in dessen Auftrag handelt. Ansprüche des Bestattungspflichtigen sind ausgeschlossen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Bestattung kann als Erdbestattung oder als Feuerbestattung mit anschließender Beisetzung der Asche durchgeführt werden.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest.

- (5) Veranlasst die nach § 8 Absatz 2 zuständige Behörde die Bestattung, ist der Verstorbene auf der Grünen Wiese beizusetzen. Nicht zulässig sind in diesem Fall das Verstreuen der Asche oder der Urnenbeisetzung auf hoher See. Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur Erdbestattung zulässig.
- (6) Erdbestattungen oder Einäscherungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes zu erfolgen; Aschen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung zu bestatten. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken entgegenstehen oder aus Gründen der Hygiene verkürzen. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Grabstätte bestattet oder beigesetzt.
- (7) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (8) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Aus besonderen Gründen kann die Gemeindeverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 8 Bestattungspflichtige

- (1) Für die Bestattung haben neben dem Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:
 1. der Ehegatte
 2. der Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 3. die Kinder
 4. die Eltern
 5. die Geschwister
 6. die Enkelkinder
 7. die Großeltern
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichteheleichen Lebensgemeinschaft

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- (2) Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen. Tritt der Tod in einem Luftfahrzeug ein, so ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich das Luftfahrzeug gelandet ist.

- (3) Eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten zu tragen, bleibt davon unberührt.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Sie kann sich dazu gewerblicher Unternehmen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt - vom Bestattungstag ab gerechnet - 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt - vom Bestattungstag ab gerechnet - 15 Jahre.
- (3) Erfolgt eine weitere Bestattung in einer Grabstätte, ist die Ruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten entsprechend Absatz 1 oder 2 vom Bestattungstag ab gerechnet zu verlängern.

- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden, sofern die Grabstätte noch weitere Bestattungen zulässt.

§ 12 Ausgrabungen, Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Gemeindeverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen entstehen nur befristete Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (2) Grabpläne, von der Gemeindeverwaltung aufgestellt, sind maßgebend für die Einteilung der Friedhöfe. Die Gemeinde führt ein Bestattungsverzeichnis.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Urnengrabstätten,
- b) Reihengrabstätten,
- c) Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlage (Grüne Wiese) und
- e) Ehrengrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Urnengrabstätten
 - b) Urnengrabstätten mit Liegestein (ausgenommen Friedhof Döhlau)
 - c) doppelte Urnengrabstätten (nur auf den Friedhöfen Mengersgereuth und Schichtshöhn)
 - d) Baumgräber (nur auf dem Friedhof Mengersgereuth)
- (3) In jeder Urnengrabstätte / Urnengrabstätte mit Liegestein können 4 Urnen beigesetzt werden. In jeder doppelten Urnengrabstätte können 8 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen. In einem Baumgrab wird ausschließlich 1 Urne beigesetzt.
- (4) Urnengrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren verliehen wird. Erfolgt eine weitere Bestattung, sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht nach dem Datum des zuletzt Bestatteten zu verlängern. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Baumgräber sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke in unmittelbarer Nähe eines Baumes erfolgt. Sie werden auf dem Friedhof Mengersgereuth angeboten, um dem besonderen Bedürfnis der Übergabe der Urne an die Natur zu entsprechen. Die Aschereste sind ausschließlich in einer ökologisch abbaubaren Urne aufzubewahren. Das Nutzungsrecht an einem Baumgrab wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen. Durch die Gemeinde wird eine Bodenplatte unterhalb des Grabfeldes für die Baumbestattungen zur Verfügung gestellt, auf die ein einfaches Namensschild aufgebracht werden kann. Die Gemeinde ist für die Art und die Pflanzung des

Baumes verantwortlich. Um einen Baum sind bis zu 8 Baumgräber. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Grabplatz.

- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).

§16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. In jeder Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr können weiterhin 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Reihengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der nach § 11 festgesetzten Ruhezeit verliehen wird. Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).

§ 17 Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der nach § 11 festgesetzten Ruhezeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 5 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.

- (3) In jeder Wahlgrabstätte können zwei Leichen bestattet sowie weiterhin 8 Urnen beigesetzt werden. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der nach § 11 festgesetzten Ruhezeit verliehen wird. Überschreitet bei einer weiteren Bestattung die neu begründete Ruhezeit die laufende Ruhezeit, so sind die Ruhezeit und das Nutzungsrecht für die Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Grabstätte zu verlängern. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätte werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen, sofern diese nicht schon früher an der Grabstätte erworben wurden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann dieses auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).

§ 18 Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabstätte für Urnenbeisetzungen, auf denen das Einbringen der Urnen unter einer Rasendecke erfolgt. Sie dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen. Ein Nutzungsrecht für die Hinterbliebenen des Verstorbenen kann nicht erworben werden. Für die Benutzung der Grünen Wiese ist eine Gebühr für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Größe und Belegung der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt der Gemeinde.

§ 19 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

§ 20 Größe der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Abmessungen:

	Länge der Einfassung	Breite der Einfassung
a) Urnengrabstätte	1,00 m	1,00 m
b) Urnengrabstätte mit Liegestein	0,60 m	0,70 m
c) doppelte Urnengrabstätte	1,20 m	1,40 m
d) Reihengrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre	1,10 m	0,80 m

e) Reihengrabstätte für Verstorbene nach 5 Jahren	2,00 m	1,00 m
f) Familiengrabstätte/ Wahlgrabstätte	2,00 m	2,00 m

- (2) Die Abstände zwischen den einzelnen Grabstätten einer Reihe und den einzelnen Grabstättenreihen wird von der Gemeinde in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Grabfeld festgelegt.
- (3) Die Gemeinde legt die genaue Lage und die genauen Maße verbindlich fest.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den in Absatz 1 festgelegten Grababmessungen zulassen und größere Wahlgrabstätten genehmigen und die dazugehörigen Nutzungsrechte verleihen.

V. Grabnutzungsrecht

§ 21

Inhaber und Inhalt des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Nutzungsberechtigte) ist in der Regel der Antragsteller; im Übrigen der Bestattungspflichtigen der Reihenfolge nach § 8 der Satzung.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Inanspruchnahme der Grabstätte und spätestens mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde (Graburkunde).
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Verstorbene aus dem Kreis der Bestattungspflichtigen darin bestatten zu lassen, soweit andere Festlegungen der Satzung nicht widersprechen.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes kann der Nutzungsberechtigte bei der Gemeindeverwaltung beantragen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 22

Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann für den Fall seines Ablebens aus dem im § 8 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Bestimmung kann
 - a) durch Erklärung gegenüber der Gemeindeverwaltung
 - b) durch letztwillige Verfügung erfolgen.

- (2) Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Bestattungspflichtigen des Nutzungsrechtsinhabers über.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (4) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (5) Bei freiwilliger Rückgabe des Nutzungsrechts besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teiles der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der gesamten Grabstätte.

§ 23 Löschung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf (Ruhefrist/Nutzungszeit)
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (in schriftlicher Form)
 - c) wenn kein Rechtsnachfolger nach § 21 Absatz 2 ermittelt werden kann
 - d) bei Vernachlässigung der Grabpflege
 - e) wenn die in der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. des Ablaufs der Ruhezeit kann die Gemeindeverwaltung anderweitig über das Grab verfügen. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, das Grabzubehör innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Rechts zu beseitigen. Unterlässt er die Beräumung des Grabzubehörs, so kann dies durch die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden. Es besteht keine Aufbewahrungspflicht.
- (3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf die Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes zu verweisen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 24 Gestaltungsgrundsatz

- Grabstätten sind so zu gestalten, dass diese
- a) der Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen
 - b) sich dem jeweiligen Friedhof und
 - c) sich in die jeweilig nähere Umgebung einfügen.

§ 25 **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte haben das Recht, im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Vorschriften über Pflege und Gestaltung zu entscheiden. Es besteht aber auch die Pflicht, das Grab den Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu unterhalten. Der Nutzungsberechtigte wird damit zum Verpflichteten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann für einzelne Friedhöfe bzw. Grabfelder spezielle Gestaltungsrichtlinien erlassen.

§ 26 **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss den Grundsätzen des § 24 entsprechen und in seinen Abmessungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Es soll in seiner Form, Größe, Farbe, in der Verarbeitung und vom Werkstoffeinsatz her nicht verunstaltet wirken.
- (2) Folgende Werkstoffe sind zulässig:
 - alle Natursteine
 - Kunststeine aus dauerhaften Material
 - Holz
 - Metall
- (3) Nicht zugelassen sind:
 - Kunststoffe
 - Grabmäler aus gegossener Zementmasse
 - Tropfstein
 - Mauerziegel, nachgeahmtes Mauerwerk
 - in Zement aufgetragener Schmuck
 - Glas, Porzellan
 - Ölfarbenanstriche auf Steingrabmälern
 - Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können
- (4) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind nur an der von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Stelle zulässig.
- (5) Für einzelne Friedhofsteile kann die Gemeindeverwaltung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung besondere Anforderungen stellen. Davon sind Grabmäler und Bepflanzung gleichermaßen betroffen.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 27 **Farbanstrich, Grabinschriften**

- (1) Aus Holz gefertigte Grabmale dürfen nur mit farblosem, matten Wetterschutz gestrichen werden.

- (2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beschriftungen mit unwürdigem Ärgernis erregendem Inhalt sind verboten.

§ 28 Grabeinfassungen

- (1) Grabeinfassungen sind auf allen Friedhöfen zulässig.
- (2) Grabeinfassungen müssen den Grundsätzen des § 26 entsprechen. Sie dürfen daher weder aus Zementstein, Ziegelsteinen, Schlacken, Bruchsteinen, Flaschen, Krügen, Platten und vergleichbaren Stoffen oder Holz hergestellt werden.

§ 29 Größe der Grabmäler

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis 5 Jahre:
Höhe 0,70 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - b) auf Reihengräbern für Verstorbene über 5 Jahre:
Höhe 1,40 m; Breite max. 0,45 m; Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
 - c) auf Familiengräbern:
Höhe 1,40 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
- (2) Auf Urnengrabstätten, ausgenommen Urnengrabstätten mit Liegestein, sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
Höhe 0,60 m; Breite soll höchstens 2/3 der Breite der Grabstätte betragen;
Mindeststärke von 0,12 m bis 0,20 m
- (3) Liegende Grabmale mit rechteckigem Grundriss haben eine Größe von 0,70 x 0,60 m und eine Mindesthöhe von 0,16 m.
- (4) Soweit es die Gemeindeverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 30 Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen / Zustimmung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form

und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 31 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeindeverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeindeverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 32 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeindeverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 30. Die Gemeindeverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 29.

§ 33 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeindeverwaltung auf

Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeindeverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch die Druckprobe überprüft. Dazu kann sie sich gewerblicher Unternehmen bedienen.

§ 34 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 33 Abs.4 kann die Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen unbeschadet Rechte Dritter zu entfernen und zu entsorgen. Der Nutzungsberechtigte hat dazu einen Dritten im Sinne des § 6 oder die Gemeindeverwaltung zu beauftragen. Vor der Entfernung ist dies der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Sind die Grabmale oder Grabstätten nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Die abschließende Einebnung und das Einsäen erfolgt durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 35

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (4) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als das Grabmal werden und seitlich über das Grabbeet hinausragen bzw. hinauswachsen. Der Verpflichtete hat, wenn nicht Ausnahmen durch die Gemeindeverwaltung zugelassen werden, Gewächse entsprechend zurück zuschneiden oder zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen.
- (5) Grabstätten gemäß § 13 müssen nach der Belegung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes binnen eines Jahres hergerichtet werden.
- (6) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Gestaltungsgrundsätze gemäß § 23 sind zu beachten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeindeverwaltung.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (9) Unpassende Gefäße sowie Geräte und Gießkannen dürfen nicht auf oder hinter den Grabstätten aufbewahrt werden. Sie können ohne vorherige Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung entfernt werden.
- (10) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den ausgewiesenen Abfallplätzen abzulegen.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.

- (12) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträucher,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit,
- (13) Ebenfalls unzulässig ist das Aufstellen von zusätzlichen, nicht mit der Grabanlage verbundenen Grabvasen oder Schalen auf und neben der Urnengrabstätte mit Liegestein. Diese werden nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung entfernt.
- (14) Bei Baumgräbern ist das Einrichten von Grabstellen, dauerhaften Blumenablageplätzen oder das Aufstellen von Grabkennzeichnungen nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung vorgenommen werden.

§ 36

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntes Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen
 - b) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 37

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 38

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z.B. Friedhofshalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 39

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeindeverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 4 oder § 17 Absatz 4 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 40 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. raucht, lärmt, bittelt, spielt, Rundfunkempfänger und Tonträger betreibt,
 10. von Bäumen, Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde oder sonstige Gegenstände abreißt, entfernt bzw. beschädigt,
 11. die Einfriedung des Friedhofs übersteigt,
 12. entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung durchführt
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
- f) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 20 und 29),
- g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 30),
- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt (§ 34 Abs.1),
- i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 32, 33 und 35),
- j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 35 Abs.8),
- k) Grabstätten vernachlässigt (§ 36),
- l) die Leichenhalle entgegen § 37 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Gemeinde Effelder-Rauenstein vom 19.06.2007 und Mengersgereuth-Hämmern vom 05.09.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Frankenblick, den 27.11.2014

Jürgen Köpper
Bürgermeister